

RS Vfgh 1987/3/5 B249/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.1987

Index

66 Sozialversicherung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

StGG Art5

BSVG §23 Abs5

Leitsatz

ausschließlich auf die Verfassungswidrigkeit des §23 Abs5 zweiter Satz BSVG gestützte Eigentumsverletzung geltend gemacht; keine Aufhebung dieser Bestimmung mit Erk. des VfGH; kein Anhaltspunkt für denkunmögliche Gesetzesanwendungen; keine Verletzung im Eigentumsrecht

Rechtssatz

Der Beschwerdeführer begründet seine Behauptung, im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt worden zu sein, ausschließlich damit, daß der den angefochtenen Bescheid vornehmlich tragende zweite Satz des §23 Abs5 BSVG verfassungswidrig sei.

Mit E v 13.12.1986, G90/86, G128/86, hob er diese Gesetzesbestimmung nicht als verfassungswidrig auf.

Keine Anhaltspunkte für denkunmögliche Gesetzesanwendung - keine Verletzung im Eigentumsrecht.

Entscheidungstexte

- B 249/85
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 05.03.1987 B 249/85

Schlagworte

Sozialversicherung, Gleichheitsrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1987:B249.1985

Dokumentnummer

JFR_10129695_85B00249_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at